

## **Entschließungsantrag**

der Fraktion der CDU/CSU

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/4217, 20/4357 –**

### **Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes (19. AtGÄndG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Aufgrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine hat sich die Energieversorgungssituation in Deutschland erheblich zugespitzt. Seit dem 23. Juni 2022 gilt die Alarmstufe des Notfallplans Gas. Oberstes Gebot ist es, unter Aufrechterhaltung der Versorgung so viel Gas wie möglich einzusparen, um künftige Versorgungslücken zu vermeiden. Eine fortdauernde Gasmangellage hätte äußerst negative Konsequenzen für Bürgerinnen und Bürger, für Unternehmen und Beschäftigte und damit für die deutsche Wirtschaft insgesamt.

Um möglichst wenig Gas bei der Stromproduktion verwenden zu müssen und die steigenden Energiepreise für die Verbraucher und die Unternehmen zu begrenzen, ist eine Ausweitung des Stromangebots und der inländischen Stromproduktion aus anderen Quellen als Gas zwingend erforderlich. Neben einem massiven Ausbau der erneuerbaren Energien kann in der aktuellen Krisensituation ein zeitlich begrenzter Weiterbetrieb der sich noch im Betrieb befindenden Kernkraftwerke Isar 2, Neckarwestheim 2 und Emsland in Deutschland bis zum 31. Dezember 2024 einen wesentlichen Beitrag zur Energiesicherheit leisten.

Noch bedeutender wäre dieser Beitrag, wenn zudem die zum 31. Dezember 2021 stillgelegten Kernkraftwerke Brokdorf, Grohnde und Gundremmingen C wieder in Betrieb genommen würden. Da alle genannten Anlagen weiterhin eine gültige Betriebsgenehmigung besitzen und lediglich die Berechtigung zur Erzeugung von elektrischer Energie mit dem 31. Dezember 2021 erloschen ist, könnte eine erneute Berechtigung zum Leistungsbetrieb die Voraussetzung für eine Inbetriebnahme schaffen.

Auch wenn diese akute Krisenmaßnahme nichts an der grundsätzlichen Entscheidung zur Beendigung der friedlichen Nutzung der Kernenergie in Deutschland ändert, leistet eine zeitlich befristete Verlängerung zur Berechtigung des Leistungsbetriebs der genannten Kraftwerke neben dem massiven Ausbau der Erneuerbaren Energien und un-

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

ter Einhaltung aller gesetzlich normierten Sicherheitsstandards einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit, zur Bezahlbarkeit der Energieversorgung, zur Weiterverfolgung nationaler Klimaziele und zur innereuropäischen Solidarität im Energiemarkt.

Eine Verlängerung der drei laufenden Kernkraftwerke lediglich bis zum von der Bundesregierung vorgeschlagenen Zeitpunkt 15. April 2023 leistet keinen ausreichenden Beitrag zur Ausweitung des Angebots an Strom. Zumal die Herausforderungen im Winter 2023/24 aller Voraussicht nach größer sein dürften als in diesem Winter. Zu diesem Schluss kommt auch die von der Bundesregierung eingesetzte „Unabhängige Experten-Kommission Gas und Wärme“ (vgl. <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/abschlussbericht.html>, Seite 4), die daher auch empfiehlt, „kurz- und mittelfristig alle anderen sinnvollen zur Verfügung stehenden Energieressourcen und Formen der Energieerzeugung für die Bewältigung dieser spezifischen Herausforderung zu nutzen“ (ebenda, Seite 5).

Keinesfalls darf die Ampel jetzt Fakten schaffen, die spätere, unter Umständen erforderlich werdende Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgungssicherheit verhindern. Deswegen darf der Rückbau der Ende 2021 aus dem Leistungsbetrieb gegangenen Kernkraftwerke nicht fortgesetzt werden. In diesem Sinne ist es zudem ein Fehler, dass die Ampel die Neubeschaffung von Brennelementen explizit ausschließt.

Aus diesen Gründen ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung eine Scheinlösung, die der Dimension der gegenwärtigen Energiekrise in keiner Weise angemessen ist.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. den zusätzlichen Bedarf an Strom aus anderen Quellen als Gas zur Vermeidung einer Gasmangellage in diesem und dem kommenden Winter faktenbasiert und transparent zu ermitteln und hierbei dem selbst gesetzten Anspruch einer Prüfung ohne ideologische Denkverbote endlich nachzukommen;
2. die Berechtigung zum Leistungsbetrieb der drei Kernkraftwerke Isar 2, Neckarwestheim 2 und Emsland durch Änderung des § 7 Abs. 1a S.1 Nr. 6 AtG bis zum 31. Dezember 2024 zu verlängern;
3. eine Evaluierungsklausel in das Atomgesetz aufzunehmen, mit der die Befristung der Berechtigung zum Leistungsbetrieb bis spätestens zum Ablauf des 31. August 2024 in einem Bericht an den Deutschen Bundestag überprüft wird. Darin soll darauf abgestellt werden, ob die Energiekrise mit Bedrohung der Sicherheit von Versorgung und Netzstabilität anhält. Zudem soll der Bericht auf die Einhaltung der Klimaziele und auf die Energiepreisentwicklung eingehen. Der Deutsche Bundestag entscheidet bis spätestens zum 30. September 2024 über eine weitere Verlängerung der Befristung des Leistungsbetriebs der drei Kernkraftwerke Isar 2, Neckarwestheim 2 und Emsland;
4. die Ausnahme von der Periodischen Sicherheitsprüfung (PSÜ) nach dem Vorbild des Gesetzesentwurfs der Ampel zu verlängern und darüber hinaus mit einem fixen Abschlussdatum zu versehen, spätestens allerdings bis zum 31. Dezember 2023;
5. die Berechtigung zum Leistungsbetrieb zur Stromerzeugung der drei zum Jahresende 2021 stillgelegten Kernkraftwerke Brokdorf, Grohnde und Gundremmingen C offenzuhalten und dafür deren Rückbau im Sinne eines „Rückbau-Moratoriums“ unverzüglich zu stoppen. Die Wiederinbetriebnahme dieser Kernkraftwerke muss vor dem Hintergrund der technischen Machbarkeit sowie von Bedarf und Stabilität des Stromsystems geprüft und das Ergebnis nachvollziehbar offengelegt werden;

6. die Beschaffung neuer Brennelemente sicherzustellen, um einen befristeten Weiterbetrieb der Kernkraftwerke bis zum 31. Dezember 2024 zu gewährleisten und dabei unverzüglich insbesondere die Bestellung von Komponenten von Brennelementen, deren Herstellung besonders viel Zeit in Anspruch nimmt, zu flankieren, um für den erwartbaren Krisenwinter 2023/24 vorbereitet zu sein;
7. die längere Verfügbarkeit von qualifizierten Anlagenpersonal in Abstimmung mit den Anlagenbetreibern zu gewährleisten und
8. mithilfe europäischer Partner die Betreiber bei einem zeitlich befristeten Weiterbetrieb der Kernkraftwerke zu unterstützen.

Berlin, den 9. November 2022

**Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion**

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*